



lt. Verteiler
örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände

bearbeitet von: Frau Susanne Wollenteit

Telefon: (03 85) 5 88 -9220

E-Mail: susanne.wollenteit@sm.mv-regierung.de

AZ: 367/ 220

Schwerin, 19. Januar 2018

Rundbrief Nr. 1/2018

Laufende Geldleistung Kindertagespflege - § 23 Abs. 2 SGB VIII Urteile des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 11. Oktober 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11. Oktober 2017 hat das VG Schwerin in drei Verfahren von Kindertagespflegepersonen gegen die Landeshauptstadt Schwerin und die Hansestadt Rostock durch Urteil entschieden, dass

1. Die Beklagten verpflichtet sind, die Gewährung laufender Geldleistungen zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie zur Anerkennung der Förderleistung von Kindertagespflegepersonen (KTPP) neu zu bescheiden,
2. Kein Anspruch der KTPP darauf besteht, dass die Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingezogen werden.
3. Die Berufung in den Verfahren wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Die Entscheidungsgründe der Urteile liegen zwischenzeitlich vor. In diesen wird im Wesentlichen ausgeführt:

1. Es besteht ein Anspruch auf Neubescheidung zur laufenden Geldleistung

- Es fehle bereits an einer rechtmäßigen Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII, denn **nicht die Stadtvertretung bzw. Bürgerschaft, sondern der Jugendhilfeausschuss sei funktionell zuständig.**
- Denn der Jugendhilfeausschuss sei aufgrund seiner Zusammensetzung (§ 71 Abs. 1 SGB VIII) und Aufgaben (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) ein kommunaler Ausschuss eigener Art, nicht ein solcher der Vertretungskörperschaft.

- Denn § 71 Abs. 3 SGB VIII räume dem Jugendhilfeausschuss ein originäres Beschlussrecht ein.
- Indem ein Beschluss über die Höhe der Sachleistungen KTP durch die Vertretungskörperschaft gefasst wurde, sei das gesetzliche Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses substantiell ausgehöhlt worden.
- Außerdem sei bei einer Heilung des Verfahrensmangels zu berücksichtigen, dass die **Ermittlung dessen, was „angemessen“ und „leistungsgerecht“ ist, ein stimmiges Gesamtkonzept zugrunde liegen müsse. Sachaufwand und Anerkennungsleistung seien jeweils getrennt zu ermitteln.**
- Insbesondere die enge Orientierung an durchschnittlichen Kosten von Kindertagesstätten sei nicht frei von Beurteilungsfehlern. Denn KTPP können mit einer Anzahl von maximal fünf gleichzeitig betreuten Kindern nicht in entsprechender Weise kalkulieren.
- Bei der Ermittlung eines leistungsgerechten Anerkennungsbetrages sei die Anlehnung an die Entgeltgruppe 3/Stufe 1 des TVöD SuE unzureichend. Denn § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII erfordere eine leistungsgerechte, nicht eine qualifikations- bzw. ausbildungsgerechte Ausgestaltung des Anerkennungsbetrages.
- Dennoch sei nach der jeweiligen Qualifikation der TPP zu differenzieren (S. 22).
- Es bestünden im Hinblick auf die Randzeitentätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S4 des TVöD SuE.**
- Aus § 23 Abs. 2a Satz 3 SGB VIII könnte zu schließen sein, dass eine leistungsgerechte Vergütung so zu bemessen sei, dass eine KTPP, die ganztägig mehrere Kinder betreut, von der Vergütung einen angemessenen Lebensunterhalt bestreiten könne müsse (S. 23).
- Dies könnte auch **§ 19 Abs. 3 Satz 4 KiföG M-V bestätigen, nach dem eine Regelfinanzierung nur erfolge, wenn der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werde.**
- Am ehesten dürfte eine Staffelung nach Stundenkorridoren angezeigt sein.

2. Die Klägerin/Der Kläger habe keinen Anspruch auf Einziehung der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- Nach § 23 Abs. 1 SGB VIII steht der Anspruch auf das Tagespflegegeld der TPP zu. Es ist im Bundesrecht nicht bestimmt, wer Verpflichteter ist (S. 27).
- Dass die Eltern Schuldner des Anspruchs der Klägerin auf Zahlung der Elternbeiträge sind, ergebe sich aus §§ 17 Abs. 1, 20, 21 KiföG M-V i.V.m. mit der Satzung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. **Insbesondere nach § 21 Abs. 1 KiföG M-V haben die Eltern den übrigen Finanzierungsbedarf zu tragen. Nur im Falle der Kostenübernahme trägt sie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 21 Abs. 6 Satz 3 KiföG M-V).** Die satzungsrechtliche Regelung wiederhole dies (S. 28).
- **Die landesrechtliche und die satzungsrechtliche Regelung sind mit höherrangigem Bundesrecht vereinbar (S. 28). Es wird lediglich das Bundesrecht (§ 23 Abs. 1, 2 SGB VIII) näher ausgestaltet.**
- Die Ausgestaltung der Finanzierung im Einzelnen habe der Bundesgesetzgeber den Ländern überlassen (konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) (S. 29).
- Bundesrechtlich ist einzig im § 90 Abs. 1 SGB VIII geregelt, dass der Jugendhilfeträger überhaupt Kostenbeiträge für die Förderung in der KTP festsetzen kann.
- Dass nach dem Vorbringen der Klägerin das Risiko der Beitreibung der Kostenbeteiligung mit der Änderung des § 23 Abs. 1 SGB VIII (durch das KICK) von den KTPP auf die Jugendhilfeträger erfolgen solle, finde sich im Bundesgesetz nicht wieder. Die Ausführungen in den „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen

in der Kindertagespflege“ des BMFSFJ vom 9. Januar 2015 können sich nicht auf die Gesetzgebungsmaterialien stützen.

- Das Ausfallrisiko halte sich im Übrigen wegen des 4-Säulen-Modells in Grenzen. Zivilrechtliche Schritte stünden den TPP offen.
3. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Die zugelassene Berufung ist eingelegt worden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit

Anlage

Anonymisierte Fassung des Urteils des VG Schwerin vom 11. Oktober 2017 – 6 A 833/16 –